

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- Allgemeine Wohngebiete (nicht überbaubare Fläche)
Allgem. Wohngebiete Nr. 1.1
Allgem. Wohngebiete Nr. 1
Allgem. Wohngebiete Nr. 2
Allgem. Wohngebiete Nr. 3
Allgem. Wohngebiete Nr. 4
Allgem. Wohngebiete Nr. 5
Allgem. Wohngebiete Nr. 6

Maß der baulichen Nutzung

- Geschoßflächenzahl
Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
Traufhöhe, als Mindest- und Höchstmaß
Firsthöhe, als Höchstmaß
Baugrenze
Offene Bauweise
Abweichende Bauweise
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung
Radweg
Fußgängerbereich
Öffentliche Parkfläche
Bereich ohne Zu- und Abfahrt

Grünflächen

- Öffentliche Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für Wasserwirtsch. und Hochwassersch.

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Wasserflächen (Weise, siehe nachrichtliche Übernahme Nr. 1)

Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen für Natur- und Landschaftsschutz

- Anpflanzen von Bäumen
Erhaltung von Bäumen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern etc.
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

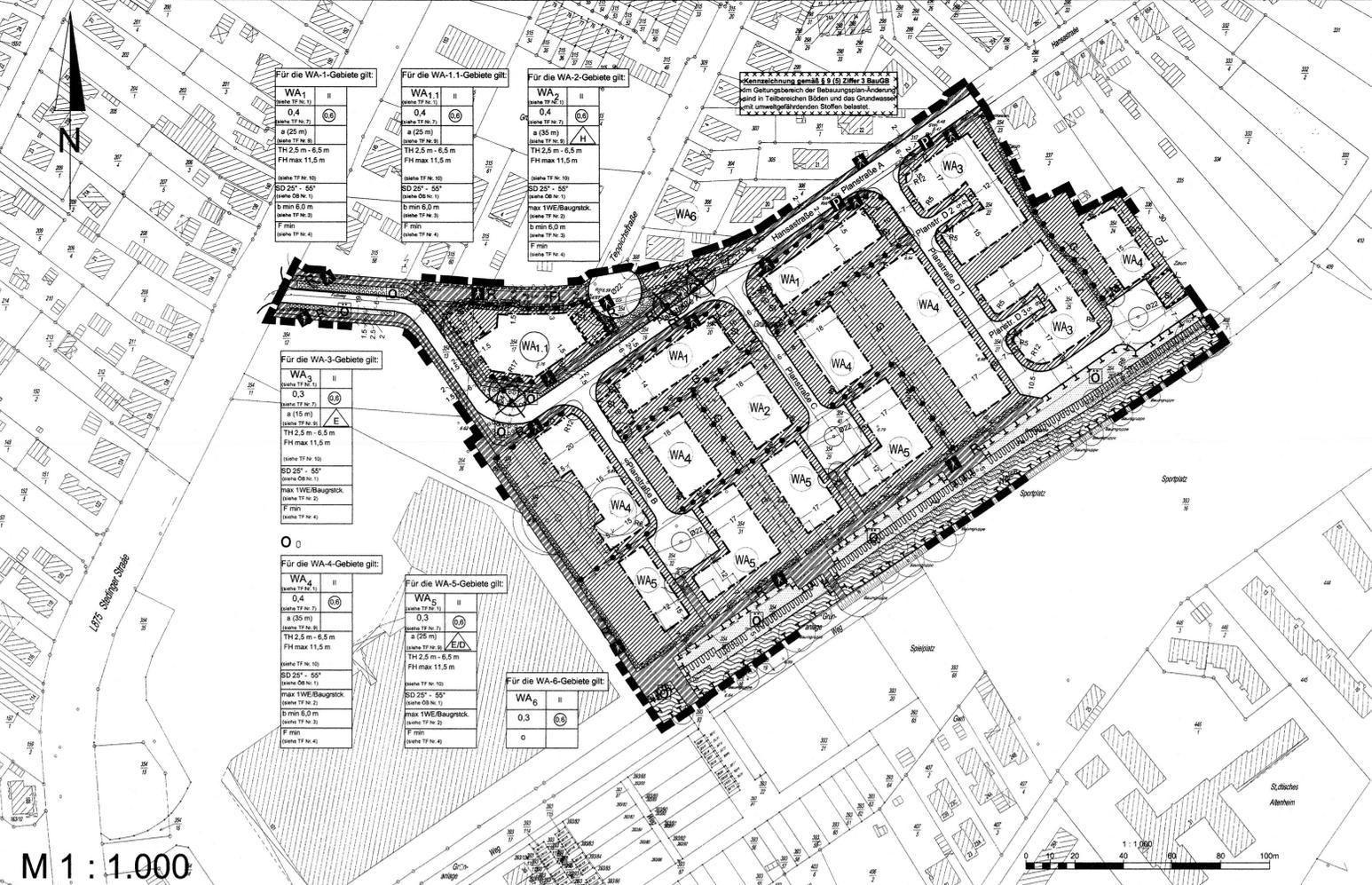
Sonstige Planzeichen

- Mit Gehrechten zu belast. Flächen
Mit Geh-, und Leitungsrechten zu belast. Flächen
Mit Fahrrechten zu belast. Flächen
Mit Fahr-, und Leitungsrechten zu belast. Flächen
Mit Leitungsrechten zu belast. Flächen
Flächen für Nebenanlagen
Zweckbestimmung: Stellplätze
Müllbehälter-Sammelplatz
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplan-Änderung
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Kennzeichnung gemäß § 9 (5) Ziffer 3 BauGB
Im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung sind in Teilbereichen Böden und das Grundwasser mit umweltgefährdenden Stoffen belastet.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Gesetz vom 11.04.2002 (BGBl. I S. 1250)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions erleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.4.93 (BGBl. I S. 466)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
In der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199, Nr. 14 / 1995)
Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)
In der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. I S.382)



Textliche Festsetzungen (TF)

Nr. 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)
Gemäß § 1 (5) BauNVO ist in den allgemeinen Wohngebieten WA1 - WA6 folgende, allgemein zulässige Nutzung (§ 2 (2) Nr.3 BauNVO) nicht zulässig:

- Anlagen für sportliche Zwecke.

Nr. 2 Zahl der Wohnungen pro Baugrundstück (§ 9 (1) Nr.6 BauGB)
In den allgemeinen Wohngebieten WA2 - WA5 ist je Baugrundstück nur eine Wohnung zulässig.

Als Ausnahme ist eine weitere Wohneinheit zulässig, wenn sich diese vollständig oberhalb des Erdgeschosses befindet (Einliegewohnung).

Nr. 3 Mindestgrundstücksbreite (§ 9 (1) Nr.3 BauGB)
In den allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2, WA3 und WA4 ist im Falle der Errichtung von Reihenhäusern eine Mindestgrundstücksbreite von 6 Metern festgesetzt.

Nr. 4 Mindestgrundstücksgößen (§ 9 (1) Nr.4 BauGB)
Im Plangebiet sind für die Errichtung von Reihenhäusern, Doppelhäusern und freistehenden Einfamilienhäusern Mindestgrundstücksgößen festgesetzt.

1. Für Einzelhäuser ist als Mindestgrundstückgröße 450 m² festgesetzt.
2. Für Doppelhaushälften ist als Mindestgrundstückgröße 250 m² festgesetzt.
3. Für Reihenhäuser ist als Mindestgrundstückgröße 150 m² festgesetzt. Ausnahme ist eine Unterschreitung der festgesetzten Mindestgröße bei Reihenhäusern im Einzelfall bis zu 5 m² zulässig.

Nr. 5 Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO)
In den allgemeinen Wohngebieten WA1 - WA5 gilt:
In den nicht überbaubaren Flächen zwischen straßenseitiger Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie (Vorgartenzone) sind Anlagen gemäß § 14 BauNVO (Nebenanlagen), sofern es sich um Gebäude handelt nicht zulässig.

Nr. 6 Carports, Stellplätze und Garagen (§ 12(6) BauNVO)
§ 1. Für die WA1-, WA1.1-, und das WA6-Gebiet am östlichen Plangebietrand sind Stellplätze nur in den WA1-Gebieten, dem WA1.1-Gebiet und dem WA4-Gebiet am östlichen Plangebietrand sind je Stellplatzanlage 4 Carports im Abstand von 5 m von der Verkehrsfläche zulässig.

§ 2. Für die WA2, WA3, WA4 und WA5-Gebiete gilt:
In den rückwärtigen nicht überbaubaren Flächen sind Anlagen nach § 12 BauNVO (Carports, Stellplätze und Garagen) unzulässig.

Desweiteren sind Carports und Garagen nur ab einem Mindestabstand von 3 m zu den Verkehrsflächen (Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) zulässig.

Nr. 7 Überschreiten der GRZ (§ 19 (4) Satz 3 BauNVO)
Die Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen (im Sinne des §14 BauNVO) nur um bis zu 30 % überschritten werden.

Nr. 8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr.21 BauGB)
Die in der Planzeichnung eingetragenen Geh-Rechte werden zugunsten der Anlieger festgesetzt. Die Leitungsrechte werden zu Gunsten der Ver- und Entsorger festgesetzt. Die Fahrrechte auf dem Fuß- und Radweg westlich der Teppichstraße werden zugunsten der Anlieger auf den Flurstücken 315 / 81, 315 / 80, 315 / 4, 315 / 17 und der Rettungsfahrzeuge sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge festgesetzt. Die Fahrrechte auf dem Fuß- und Radweg südlich des Wendebereichs der Teppichstraße werden zugunsten der Rettungsfahrzeuge sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge festgesetzt.

Nr. 9 Abweichende Bauweise (§ 9 (1) Nr.2 BauGB)
In den allgemeinen Wohngebieten WA1-WA5 ist die abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch mit einer jeweils im Plan (Nutzungsabtlone) festgesetzten Längenbeschränkung.

Nr. 10 Trauf- und Firsthöhen (§ 9 (1) Nr.2 BauGB, § 16 (3) BauNVO)
Bezugsebene für die Festsetzung der Trauf- (Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachfläche) und Firsthöhen liegt 50 cm oberhalb der Oberkante der zur Erschließung des einzelnen Grundstücks notwendigen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.

Nr. 11 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9(1) Nr.25a BauGB)
Festgesetzte Maßnahmen zur Bepflanzung sind parallel zu den Baumaßnahmen oder spätestens bis zur ersten Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auszuführen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu sichern, zu pflegen und bei Abgang entsprechend Festsetzung zu ersetzen.

11.1 Flächen zum Anpflanzen im Seitenraum der Fuß- und Radwege entlang der Hansastraße und auf den Baugrundstücken
In den in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzflächen im Seitenraum der Fuß- und Radwege und auf den Baugrundstücken sind Laubbäume der Pflanzliste B in der Pflanzqualität ca. 16/18, dreimal verpflanzt, mit Ballen, mit einem Regelabstand von 6 Metern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstandorte sind mit Rasensensaat zu unterpflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu sichern, zu pflegen und bei Abgang entsprechend Festsetzung zu ersetzen. Von dem Pflanzgebot ausgenommen sind Flächen für notwendige Grundstückeinfahrten und -zugänge.

11.2 Flächen zum Anpflanzen auf der öffentlichen Grünfläche im Bereich des Wendepoles der Teppichstraße
Die öffentliche Grünfläche im Bereich des Wendepoles der Teppichstraße ist mit vielfältig gemischten Bepflanzungen aus Gehölzarten der Pflanzlisten B (Pflanzqualität Bäume ca. 16/18) und C (Pflanzqualität Sträucher ca. 100/150) mit ca. 1 Gehölz / 2 m² zu bepflanzen.

Nr. 12 Begründung mit Kletterpflanzen (§ 9 (1) Nr.25a BauGB)
Festgesetzte Maßnahmen zur Bepflanzung sind parallel zu den Baumaßnahmen oder spätestens bis zur ersten Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auszuführen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu sichern, zu pflegen und bei Abgang entsprechend Festsetzung zu ersetzen.

12.1 Fensterlose Fassadenflächen
In den allgemeinen Wohngebieten sind zusammenhängende fensterlose Fassadenflächen ab 40m² zu ca. 20 % mit Kletterpflanzen der Pflanzliste E dauerhaft zu begrünen.

12.2 Überdeckte Stellplätze (Carports) und Müllsamstellten
Überdeckte Stellplätze (Carports) und Müllsamstellten sind mit Kletterpflanzen der Pflanzliste E dauerhaft zu begrünen.

Nr. 13 Anzupflanzende Einzelblüme (§ 9 (1) Nr.25a BauGB)
Festgesetzte Maßnahmen zur Bepflanzung sind parallel zu den Baumaßnahmen oder spätestens bis zur ersten Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auszuführen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu sichern, zu pflegen und bei Abgang entsprechend Festsetzung zu ersetzen.

13.1 Bäume auf Gemeinschaftsstellplätzen
Für anzupflanzende Gemeinschaftsstellplätze wird festgesetzt: Die Stellplätze sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung (z.B. Pflaster mit mindestens 25 % Fugenanteil oder Rasensteinen oder Schotterterrassen) zulässig. Je 6 Stellplätze ist 1 großkröniger Baum der Pflanzliste B zu pflanzen. Im Bereich der Baumstandorte sind unterverleigte Baumscheiben von ca. 5 m² Größe festgesetzt. Die Baumstandorte sind mit Rasensensaat zu unterpflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Für festgesetzte Laubbaumplantagen sind als Mindeststandards Pflanzqualitäten von ca. 16/18, 3 x verpflanzt, mit Ballen, zu verwenden. Für Sträucher ist eine Größe von ca. 100/150 ohne Ballen bzw. ca. 150/200 mit Ballen zu verwenden.

13.2 Einzelblüme
Bei den in der Planzeichnung festgesetzten zu pflanzenden Einzelblümen sind großkrönige Arten der Pflanzliste B anzupflanzen. Als Mindeststandards sind Pflanzqualitäten von ca. 16/18, dreimal verpflanzt, mit Ballen zu verwenden.

Nr. 14 Zu erhaltende Bäume (§ 9 (1) Nr.25b BauGB)
Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu sichern, zu pflegen und bei Abgang durch standortgerechte heimische Bäume aus der Pflanzliste A zu ersetzen.

Nr. 15 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB)
Im Bereich der mit Mänsnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen (Weise-Freiraum) sind die vorhandenen Baum- und Gehölzbestände dauerhaft zu sichern, zu pflegen und ggf. bei Abgang durch standortgerechte heimische Arten aus der Pflanzliste A zu ersetzen.

Nr. 16 Fußwege (§9(1) Nr.11 BauGB)
Die Fuß- und Radwege sind wasserundurchlässig zu befestigen.

Nr. 17 Pflanzentzile
Pflanzentzile A: Bäume und Sträucher für Pflanzungen mit heimischen Arten
Bäume und baumartige Gehölze
Feldahorn (Acer campestre)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Hängebirke (Betula pendula)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Rotbuche (Fagus sylvatica)
Ilex aquifolium (Morus sylvestris)
Zitlerpalm (Populus tremula)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Wildbirne (Prunus pyramidalis)
Traubeneiche (Quercus)
Stieleiche (Quercus robur)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Tilia cordata (Tilia platyphyllos)
Bergulme (Ulmus glabra)

Stäucher und strauchartige Gehölze
Hasel (Corylus avellana)
Weißdorn (Crataegus monnonyxa C. laevigata)
Eunonymus europaeus (Fraxinus alnus)
Schlehe (Prunus spinosa)
Echter Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
Ribes rubrum (Rosa canina)
Hundsrose (Salix caprea)
Salweide (Sambucus nigra)
Schwarzer Holunder (Sambucus racemosa)
Traubenholunder

Pflanzentzile B
Bäume für Pflanzungen im Bereich von Verkehrsflächen
Spitzahorn (Acer platanoides 'Emerald queen')
Linde (Tilia 'Greenspire')
Linde (Tilia vulgaris)
Deutzia (Deutzia x cinerea 'Greifheim')
Speierstrauch (Weigelia florida 'purpurea')

Pflanzentzile C
Halbhöhe Sträucher, niedrige Sträucher bzw. Büsche
Deutzia (Deutzia x rosea)
Speierstrauch (Weigelia florida 'purpurea')
Weigelia

Sträucher bzw. Büsche
Gewöhnlicher Efeu (Hedera helix)
Johanniskraut (Hypericum 'hidote')
Küfingstrauch (Potentilla fruticosa in Sorten)
Rosa rugosa (Rosa rugosa)
Kartoffelrose (Rosa rugosa 'Dagmar Hastrup')
Sand-Kriechweide (Salix repens ssp argentea)
Landscheidweide (Salix rosmarinifolia)

Pflanzentzile D
Bodenbedeckende Stauden
Frauenmantel (Alchemilla mollis)
Kissenaster (Aster dumosus)
Prachtspigee (Carex morrowii 'Variegata')
Japan-Segge (Carex verticillata)
Nelkenwurz (Geum hybridum)
Schnee-Hahnenfuss (Luzula nivea)
Waldreue (Luzula sylvatica)
Fetthenne (Sedum telephium)
Immergrün (Vinca minor)
Waldsteinie (Waldsteinia temata)

Pflanzentzile E
Kletter-, Rank- und Schlingpflanzen
Scheineibe (Ampelopsis spec.)
Bäumwürger (Celastrus orbiculatus\*)
Waldreue (Clematis vitalba\*)
Efeu (Hedera helix)
Kletter-Hortensie (Hydrangea petiolaris\*)
Kiwifruit (Actinidia chinensis\*)
Pfeifenwinde (Anisotricha macrophylla\*)
Trumpfeterblume (Campsis radicans\*)
Jasmin (Lonicera xylosteum\*)
Gelblieb (Lonicera caprifolium\*)
Wein (Parthenocissus quinquefolia\*)
Wein (Parthenocissus tricuspidata\*)
Kletterkirschen (Polygonum aubertii\*)
Weinrebe (Vitis vinifera\*)
Blaugreen (Vitis sinensis)
Spätkletter (regionaltyp., alte Sorten)\*
Kletterrosen\*

\* Kletterhilfe benötigt bzw. sinnvoll

Örtliche Bauvorschriften (ÖB) gemäß § 9 (4) BauGB
(i.V.m. §§ 56, 97 und 98 BauO)

Nr. 1 Dachneigung
Für das gesamte Plangebiet gilt:
Es sind nur geringe Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 25° und höchstens 55° zulässig. Bei Garagen und Carports gem. §12 Abs. 1 BauNVO und Nebenanlagen gem. §14 BauNVO, Dachaufbauten, Überdachungen für Eingangsbereiche und Frontzitze sowie transparente Gebäudeteile (Wintergärten) können mit einer geringeren Dachneigung oder als Flachdach ausgebildet werden.

Nr. 2 Einfriedung entlang der G- und GL-Rechte (§9(1) 25a BauGB)
Einfriedungen der Baugrundstücke entlang der Geh- bzw. Geh- und Leitungsrechte südlich der Hansastraße sind mit lebenden Hecken auszuführen. Hinter den Hecken ist ein Maschendrahtzaun zulässig.

Hinweise
Nr. 1 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde
Es wird darauf hingewiesen, daß ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, meldspflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege zu melden.

Nr. 2 Ablagerungen bzw. Altstandorte
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Ablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich das Amt für Umweltschutz der Stadt Delmenhorst zu benachrichtigen.

Nachrichtliche Übernahmen
Nr. 1 Weise
Die Weise wird als ein öffentlicher Wasserzug II. Ordnung nachrichtlich in den Plan übernommen.

Nr. 2 Gewässerrandstreifen
Nördlich der Weise wird ein Gewässerrandstreifen nachrichtlich in den Plan übernommen.

Nr. 3 Baumschutzsatzung
Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Delmenhorst. Nach dieser Satzung über den Schutz des Baumbestandes vom 13. März 1996 gilt gemäß § 3:
(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.
(2) Geschützt sind:
a) Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm; bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend,
b) Obstbäume auf Obstbaumweiesen von mindestens 500 m² Grundfläche,
c) Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden, wenn Anschüttungen vorgenommen wurden über dem Wurzelhals gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
(4) Ausgenommen sind:
a) alle Bäume, die innerhalb eines Waldes im Sinne des Landeswaldgesetzes stehen,
b) alle Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff des NtAG unter einem gleichwertigen Schutz stehen,
c) alle Bäume, die zu § 38 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfasst sind,
d) alle Bäume die die verschiedenen Zwecken (z.B. in Baumschulen, Gärtnereien und Obstbaumkulturen bzw. Plantagen) kultiviert oder angepflanzt werden,
e) Birken, Erlen, Pappeln, Weiden und Obstbäume. Geschützt bleiben jedoch Kopfwalden, Eeskastanien, Walnuß- und Obstbäume auf Obstbaumweiesen im Sinne von § 3 Abs. 2b,
f) alle Reihenhäusergrundstücke mit einer Grundstücksbreite von unter 7 m,
g) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

Präambel

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Gesetz vom 11.04.2002 (BGBl. I S. 1250) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 "Hansa-Park-Nord" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

Delmenhorst, den 25.06.2002
Stadt Delmenhorst
gez. Carsten Schwetmann Siegel
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.02.2000 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 "Hansa-Park-Nord" beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 18.08.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Delmenhorst, den 20.08.2001
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
gez. Ulrich Ihm
Siegel

Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: Dezember 2000). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 20.06.02
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Rosen
Siegel

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Planungsbüro Dr.-Ing. Müller
Tannenstr. 2 26122 Oldenburg
Oldenburg, den 20.06.02

Delmenhorst, den 25.06.02
gez. i.V. Lukowitz
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat am 19.03.2002 dem Bebauungsplanentwurf und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Delmenhorst, den 20.03.2002
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
gez. Ulrich Ihm
Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung haben vom 02.04. bis 03.05.2002 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Delmenhorst, den 06.05.2002
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
gez. Ulrich Ihm
Siegel

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB) den Bebauungsplan gemäß § 10 in seiner Sitzung am 18.06.02 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 19.06.2002
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
gez. Ulrich Ihm
Siegel

Der Satzungsbeschluss ist gemäß Artikel 1 des Bau- und Raumordnungsgesetzes (BauROG), § 10 (3) BauGB am ...28.06.2002... in Delmenhorst Kreisblatt bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am ...28.06.2002... rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 28.06.2002
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
gez. Ulrich Ihm
Siegel

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Delmenhorst, den

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Delmenhorst, den

Delmenhorst, den

Stadt Delmenhorst

2. Änderung B-Plan Nr.231

"Hansa-Park-Nord"

Maßstab 1 : 1.000

(mit örtlichen Bauvorschriften) für den Bereich nördlich der Weise bis zur Hansastraße

Übersichtsplan M. 1 : 5.000

Rechtsverbindlich seit 28.06.2002
Entwurf: Planungsbüro Dr.-Ing. Müller \* Tannenstr. 2 26122 Oldenburg (19.06.02)